

Erlangen, den 20. Januar 2008

Aktenzeichen 15/07

# Urteil

im Verfahren

über den **Einspruch** des

Spielleiters der 2.KL Nürnberg West Herren  
- Einspruchsführer -

**gegen die Entscheidung des Fachbereichs Mannschaftssport des Bezirkes Mittelfranken betreffend die Genehmigung der eingereichten Vereinsrangliste des ASC Boxdorf für die Rückrunde der Spielzeit 2007/2008 mit der Einreihung des Spielers X an Pos. 6.**

Das Sportgericht des Bezirkes (SGdB) Mittelfranken hat am 20.01.2008

durch

den Vorsitzenden Thomas Schem, Erlangen (Kreis 4, Erlangen),  
den Beisitzer Andreas Ruppert, Erlangen (Kreis 4, Erlangen),  
den Beisitzer Horst Stühler, Petersaurach (Kreis 1, Ansbach)

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

## Sachverhalt

In der Spielzeit 2005/2006 erzielten die betroffenen Spieler folgende Quotienten:

### **2. Mannschaft (1. Kreisliga Nürnberg-Nord):**

VR/RR	Name	Quotient
08/08	Y	1,64
09/09	X	2,90
10/10	Z	2,90

In der Spielzeit 2006/2007 erzielten die betroffenen Spieler folgende Quotienten:

### **1. Mannschaft (3. Bezirksliga Ost Mittelfranken):**

VR/RR	Name	Quotient
08/06	X (VR und RR)	1,71

### **2. Mannschaft (1. Kreisliga Nürnberg-Nord):**

VR/RR	Name	Quotient
08/--	X (nur Vorrunde)	1,06
11/09	Y	3,15

12/12	Z	2,17
-------	---	------

In der Vorrunde 2007/2008 erzielten die betroffenen Spieler folgende Quotienten:

**1. Mannschaft (2. Kreisliga West Nürnberg):**

Pos. VR	Name	Quotient
07	Y	5,00
08	X	-
09	Z	5,10

Der Einspruchsführer reichte folgende neue VRL für die Rückrunde mit Umstellungen ein, wobei der vormals auf Pos. 5 befindliche Spieler nicht mehr auf der Rangliste erscheint und daher alle eine Position nach oben rutschen.

Pos.	Name
06	X
07	Z
08	Y

Folgende Anmerkung gab der Verein zur VRL ab:

*„Spieler X (Pos. 6) war in der Vorrunde schwer verletzt und kann ab der Rückrunde wieder spielen. Attest wurde beim BFW Mannschaftssport eingereicht.“*

Der FB Mannschaftssport des Bezirkes genehmigte die eingereichte VRL wie eingereicht.

Gegen die Genehmigung legte der Einspruchsführer per Email vom 30.12.2007 Einspruch beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken ein, eingegangen beim Vorsitzenden am selben Tag. Er wendet sich gegen die Aufstellung des Spielers X auf Pos. 6. Dabei macht der Einspruchsführer folgende Ausführungen:

- a) Er habe dem FB Mannschaftssport empfohlen, die Rangliste so nicht zu genehmigen.
- b) Der Spieler X müsse auf der Rangliste mangels Ergebnisse wie bisher eingereiht verbleiben.
- c) Da ein besserer Quotient nicht vorläge, könne theoretisch nur eine Ausnahmebegründung zu dieser Aufstellung führen.
- d) Eine Begründung durch den Verein läge nicht vor.
- e) Selbst wenn eine vorläge, würde diese die implizite Begründung „der hat wegen Verletzung nicht gespielt, ist also besser geworden und soll deswegen weiter vor“ enthalten.

Am 02.01.2008 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt.

Er gab dem Kreis Nürnberg, dem Bezirk Mittelfranken und dem ASC Boxdorf die Möglichkeit zur Stellungnahme.

In seiner Stellungnahme vom 11.01.2008 führt der ASC Boxdorf folgendes aus:

- f) Den ASC Boxdorf haben ausschließlich sportliche Gründe zu dieser Aufstellung bewogen.
- g) Es läge eine Begründung des Vereins vor. (Siehe auch Anmerkung zur Rangliste)
- h) Der Spieler X befände sich seit September in der „Reha“ und nehme seit November wieder am Training teil.
- i) Der Spieler X sei nach allem nicht besser geworden, aber er habe seine alte Spielstärke wieder erlangt.

In seiner Stellungnahme vom 11.01.2008 – versandt per Email am 14.01.2008 - führt der BFW Mannschaftssport folgendes aus:

- j) Der Antrag des Kreises Nürnberg, die Rangliste des ASC Boxdorf in dem Punkt nicht zu genehmigen, wurde vom Bezirk abgelehnt und die Rangliste wie eingereicht genehmigt.
- k) Der Einspruch sei nicht nachvollziehbar, der Einspruchsführer selbst habe in seinem Verein drei Atteste vorgelegt und diese wurden vom Bezirk alle anerkannt.

Vom Kreis Nürnberg ist keine Stellungnahme eingegangen.

## Entscheidungsgründe

### I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Der Einspruchsführer ist Spielleiter der Liga, in der der Spieler X zur Vorrunde aufgestellt war und damit ein zuständiger Fachwart. Ein Kostenvorschuss musste daher nicht erbracht werden (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

### II. Begründetheit

Der Einspruch ist unbegründet.

Die Genehmigung der VRL durch den FB Mannschaftssport des Bezirkes Mittelfranken widerspricht nicht dem Regelwerk. Auch die abgegebene Begründung ist nicht fehlerhaft.

Die Ausführungen in b) sieht das SGdB grundsätzlich genauso, jedoch sind hier wie in c) erwähnt, Ausnahmen mit Begründung möglich.

Dass eine solche Begründung laut d) nicht vorläge, trifft nicht zu. Siehe dazu g), h) und die Anmerkung zur Rangliste.

Gegen die Aussage in e) wendet sich der ASC Boxdorf in i). Das SGdB geht von der Korrektheit der Aussage in i) aus.

Das SGdB hat hier einzig zu klären, ob die Aufstellung in diesem Einzelfall zulässig ist. Eine offensichtliche Regelwidrigkeit ist nicht ersichtlich, da nämlich eine begründete Ausnahme angenommen wird. Sowohl der Verein als auch das zuständige genehmigende Gremium vertreten hier die selbe Auffassung.

Hier ist weiter zu prüfen, ob die Begründung Fehler enthält. Das Ergebnis aus der Vorrunde 2007/2008 des Spielers X ist nicht aussagekräftig.

Das SGdB hat aber auch keinen Grund zur Annahme, dass er nicht wieder seine „alte Spielstärke“ erreicht hat. Dies wurde von keiner Seite bestritten. Daher greift das SGdB auf die Quotienten aus den vergangenen zwei Saisons zurück um seine „alte Spielstärke“ einigermaßen zu ermitteln. In der Saison 2005/2006 erspielte der Spieler X den selben Quotienten wie Z und einen klar besseren als Y. Daraufhin spielte X in der Saison 2006/2007 vor Y und Z. Hier erzielte er in der Vorrunde einen klar schlechteren Quotienten im Vergleich zu den beiden anderen in der selben Liga. Dennoch spielte er zur Rückrunde zwei Positionen höher in eine Liga höher und erzielte hier einen ausgeglichenen Quotienten (über die ganze Saison). In dieser Rückrunde verletzte er sich. Daraufhin wurde er vom Verein zur Saison 2007/2008 wieder hinter Y eingereiht. Nun, nachdem er in der Vorrunde keinen Quotienten erspielt hat, wird er vom Verein wieder vor Y eingereiht. Aus dieser Betrachtung geht hervor, dass der Spieler X in den vergangenen zwei Saisons überschlagsmäßig eine höhere, mindestens aber gleich starke Spielstärke wie Y hatte. Wenn man also davon ausgeht, dass X seine alte Stärke wieder hat und Y nicht besser geworden ist – wofür das SGdB keinen gegenteiligen Anhaltspunkt hat – dann kann der Spieler X vor Y stehen. Vor Z war er bereits in der Vorrunde, hier hat sich nichts geändert.

### Aussagekraft des Urteils, Behandlung von „Quotientenlosen“ Spielern

Das SGdB stellt ausdrücklich klar, dass es sich hier um eine Entscheidung eines Einzelfalls handelt. Wie grundsätzlich mit Spielern zu verfahren ist, die in einer (Halb-)Saison keinen Quotienten erreicht haben, kann daraus nicht abgeleitet werden.

Ob das Urteil das selbe Ergebnis gehabt hätte, wenn der FB Mannschaftssport des Bezirkes die Aufstellung nicht genehmigt hätte, kann nicht gesagt werden. Zumindest war diese Tatsache bedeutend für die Entscheidungsfindung des SGdB. Der Aufstellung des Vereins und der Genehmigungs-Entscheidung (Ablehnung oder Zustimmung) darf bei Begründungen von

Ausnahmen grundsätzlich ein gewisser Stellenwert zugesprochen werden, da eine Begründung auch mit Wertungen verbunden ist. Hier war der Bezirk sogar bereits zum Entscheidungszeitpunkt über die gegenteilige Ansicht informiert. Wenn die beiden Betroffenen eine gleichlautende Wertung (hier: „Der Spieler X kann vor Y stehen, weil X wieder mindestens genauso gut wie Y ist“) vornehmen, muss – um die Entscheidung umzustößen – diese Wertung als falsch belegt werden. Das SGdB hat daher allein auf Fehler in der Wertung abgestellt, aber keine eigene Abwägung der Umstände vorgenommen.

(...)

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses i.H.v. 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.

**Andreas Ruppert**  
Beisitzer

**Thomas Schem**  
Vorsitzender SGdB

gez.

**Horst Stühler**  
Beisitzer